

Sitzung vom 4. Mai 1994

### **1297. Postulat (Erhöhung der Kinderzulagen)**

Kantonsrat Dr. Richard Roth, Zürich, hat am 5. Juli 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, basierend auf einem neuen Finanzierungsmodell die Kinderzulagen entsprechend der Teuerung und den Bedürfnissen der Familien massiv zu erhöhen.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Richard Roth, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kinderzulage ist nach dem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 eine zum Lohn hinzukommende Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Weder die öffentliche Hand noch die Arbeitnehmer erbringen hierfür Beiträge. Ausgerichtet werden die Zulagen in der Regel durch Ausgleichskassen, die von den Arbeitgebern errichtet worden sind und von ihnen geführt werden. Arbeitgeber, die nicht einer solchen Kasse beitreten, haben sich der kantonalen Familienausgleichskasse anzuschliessen. Ausnahmsweise ist eine Ausrichtung der Zulagen ohne Beanspruchung einer Kasse möglich, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen dafür erfüllt werden.

Seit der Einführung der Kinderzulagen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsätze immer wieder erhöht worden. Die Entwicklung zeigt folgendes Bild:

Zeitpunkt	Ansatz		Erhöhung der Zulagen in %
	in Fr.	in Fr.	
1. Januar 1959	15	-	-
1. Juli 1963	20	5	33
1. Januar 1969	30	10	50
1. Juli 1972	40	10	33
1. Januar 1975	50	10	25
1. Januar 1979	70	20	40
1. Juli 1984	100	30	43
1. Juli 1992	150	50	50

Mit diesen massvollen Zulagenerhöhungen wurde nicht nur die Teuerung ausgeglichen, sondern in der Regel auch eine Leistungsverbesserung erzielt. Weitergehende Erhöhungen sind bisher im Hinblick auf die Finanzierung der Kinderzulagen durch die Arbeitgeber und aus Rücksicht auf die Wirtschaft stets abgelehnt worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kinderzulage nur ein Mittel darstellt, um die Stellung der Familie zu verbessern. Dem Gesichtspunkt der Wirtschaftslage kommt in der Zeit der auslaufenden Rezession immer noch besondere Bedeutung zu. Die Zürcher Arbeitgeber sind zu keinen weiteren Belastungen bereit, die sie im Wettbewerb benachteiligen. Vielen von ihnen können auch keine grösseren zusätzlichen Finanzlasten zugemutet werden, zumal auch im Rahmen der Arbeitslosenversicherung und allenfalls auch anderer Sozialversicherungen mit höheren Beiträgen zu rechnen ist.

Wenn die Arbeitgeber nicht noch mehr belastet werden sollen, kommen wohl nur folgende beiden Modelle, allenfalls in Kombination, in Frage: Entweder übernimmt der Staat die durch eine massive Erhöhung der Kinderzulagen entstehenden Mehrkosten, oder die Kinderzulagen werden nach dem Vorbild der Sozialversicherungen von den Arbeitnehmern über Lohnabzüge mitfinanziert. Beide Lösungen sind abzulehnen. Der Zustand der Staats-

finanzen lässt eine zusätzliche massive Ausweitung der Staatsausgaben nicht zu. Die Einführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Finanzierung der Kinderzulagen allein auf kantonaler Ebene führt zu einer Verzerrung der Lohn- und Arbeitsmarktsituation gegenüber andern Kantonen. Die Erhöhung der Kinderzulagen wird durch eine Mitfinanzierung seitens der Arbeitnehmer stark relativiert, indem den erhöhten Zulagen neue Lohnabzüge gegenüberstehen.

Gemäss Art. 34quiquies Abs. 2 der Bundesverfassung hat der Bund die Kompetenz, auf dem Gebiet der Familienausgleichskassen selbst tätig zu werden. Bis jetzt hat er von dieser Kompetenz keinen allgemeinen Gebrauch gemacht. Der Nationalrat hat aber im Frühjahr 1992 einer Parlamentarischen Initiative zugestimmt, die für die Kinderzulagen eine Bundesregelung verlangt. Das Resultat dieser Bestrebungen ist abzuwarten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Zürich, den 4. Mai 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller